

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.01.2017 die nachstehende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.03.2017 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerauswahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Zertifikatsprogramm angestrebt wird, oder einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hatoder
 - b) - für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien erbracht hat.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

- (2) Für das Fach Englisch sind Sprachanforderungen gemäß der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch nachzuweisen. Für das Fach Darstellendes Spiel ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Zugangsordnung Darstellendes Spiel im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nachzuweisen. Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nachzuweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Abs. 1 b) sind abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Masterstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang zu erbringen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
 - Gruppe 1: Fach Chemie
 - Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
 - Gruppe 3: Fach Deutsch
 - Gruppe 4: Fach Englisch
 - Gruppe 5: Fach Evangelische Religion
 - Gruppe 6: Fach Katholische Religion
 - Gruppe 7: Fach Mathematik
 - Gruppe 8: Fach Philosophie
 - Gruppe 9: Fach Physik
 - Gruppe 10: Fach Politik-Wirtschaft
 - Gruppe 11: Fach Sport
 - Gruppe 12: Fach Werte und Normen

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a) bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 b) der Notendurchschnitt im zweiten Semester des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommission für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Zuständig für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in diesem Ausschuss hat in allen das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen beratende Stimme.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Unterrichtsfächer

Chemie
Darstellendes Spiel
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Philosophie
Physik
Politik-Wirtschaft
Sport
Werte und Normen

Anlage 2: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 02.11.2015

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für eine weitere Fremdsprache neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse oder alternativ das Hebraicum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse von Sprachen nachzuweisen.Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.
2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule (B2),
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen die dem unter Ziffer 2.2 genannten Niveau entsprechen.
 - 2.7 Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.